



Reglement im Sinne des Rundschreibens der Banca D'Italia Nr. 285/13, Teil drei, Kapitel 11 zur Regelung der Risikotätigkeit und Interessenskonflikte der Raiffeisenkasse Unterland für Geschäftsbeziehungen mit nahestehende Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Begriffsdefinitionen.....	3
2.1 Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate):.....	3
2.2 Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi):.....	4
2.3 Kontrolle eines Unternehmens (controllo):	4
2.4 Maßgeblicher Einfluss (influenza notevole):.....	4
2.5 Nahe Familienangehörige (stretti familiari):.....	5
2.6 Verbundene Subjekte (soggetti collegati):.....	5
2.7 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten:.....	5
2.8 Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag (operazioni di importo esiguo):.....	6
2.9 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza):	6
2.10 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza):.....	6
2.11 Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie):	6
2.12 Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti):.....	6
2.13 Gesellschaftsorgane:	7
3. Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten	7
4. Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte	9
5. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind - Ausnahmen	10
5.1 Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag:	11
5.2 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung:	11
5.3 Geschäftsfälle relevanter Bedeutung („di maggiore rilevanza“):.....	11
5.4 Arten von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten:.....	11
6. Unabhängige Verwalter	12
7. Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten	12
7.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung:	12
7.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung:	14
7.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen:.....	14
7.4 Grundsatzbeschlüsse:	14
7.5 Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters:	15
7.6 Berichterstattung an Betriebsorgane:.....	15
7.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss:.....	16
8. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane	16
9. Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	18
10. Schlussbemerkungen	18



1. Allgemeines

Bei der Durchführung von Rechtsgeschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten, können Interessenkonflikte entstehen, welche sich aus dem Nahverhältnis dieser Unternehmen und Personen zur Bank ergeben.

Die vorliegende interne Regelung zielt darauf ab, die Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten zu regeln bzw. das Risiko des Auftretens von Interessenkonflikten auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Unterland hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Banca D'Italia (Rundschreiben Nr. 285/13, Teil drei, Kapitel 11: „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2391 ff. ZGB (Interessen der Verwalter, Geschäfte mit Parteien, zu denen eine wechselseitige Beziehung steht) und Artikel 136 BWG (Pflichten der Betriebsorgane), das vorliegende Reglement überarbeitet und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und des Aufsichtsrats in geltender Fassung genehmigt.

Das vorliegende Reglement soll die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten festlegen; es definiert die verschiedenen Teilbereiche, wie die Identifizierung der verbundenen Unternehmen und Personen, weist die Prüfungsaufgaben der verschiedenen innerbetrieblichen Funktionen zu und regelt die Einhaltung der Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt also die Grundlage dar, anhand welcher die verbundenen Personen und Unternehmen erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird.

Das Reglement ist seit 30.06.2012 in Kraft und wurde mehrfach überarbeitet.

Es gilt für die Gesellschaftsorgane und alle internen Mitarbeiter und weitere Änderungen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates, nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters und des Aufsichtsrates, vom Verwaltungsrat verabschiedet.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate):

Dazu zählen:

- a) die Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Direktor und Vizedirektor);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtige Gesellschafter¹;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di

¹ Im Sinne des Art. 19 ff BWG handelt es sich bei den ermächtigungspflichtigen Gesellschaftern um jene Gesellschafter, welche einen Anteil am Gesellschaftskapital der Bank von mehr als 10% halten und somit verpflichtet sind eine Ermächtigung der Banca d'Italia einzuholen. Gesellschaftspflichtige Gesellschafter gibt es in der Raiffeisenkasse Unterland aktuell keine.



gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen;

- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder auf welches sie einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

2.2 Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi):

Dazu zählen:

- a) Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, welche von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den Buchstaben 2.1 b) und c) definierten Subjekten kontrollieren oder, welche direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen sowie die von nahen Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften oder Unternehmen.

2.3 Kontrolle eines Unternehmens (controllo):

Die Ausübung der Kontrolle eines Unternehmens in Sinne des Art. 23 BWG liegt in folgenden Fällen vor:

- alle im Sinne des Artikel 2359² erster und zweiter Absatz des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fälle;
- auf Verträgen oder statutarischen Bestimmungen begründete Kontrolle, welche es ermöglicht ein Unternehmen faktisch zu koordinieren oder zu führen;
- all jene Fälle, in welchen die Kontrolle über einen maßgeblichen Einfluss ausgeübt wird.

2.4 Maßgeblicher Einfluss (influenza notevole):

Ein maßgeblicher Einfluss liegt dann vor, wenn an der Erstellung der Finanz- oder Geschäftsstrategie teilgenommen wird, ohne das entsprechende Unternehmen zu beherrschen.

² **2359. (Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften)**

Als abhängige Gesellschaften gelten:

1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;

2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;

3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1 und 2 des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt. Als verbundene Gesellschaften gelten Gesellschaften, über die eine andere Gesellschaft einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein solcher Einfluss wird vermutet, wenn in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens ein Fünftel oder, wenn die Aktien der Gesellschaft in geregelten Märkten notiert werden, ein Zehntel der Stimmrechte ausgeübt werden kann.



Ein maßgeblicher Einfluss gilt auf jeden Fall als gegeben, wer über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 20% oder mehr am Gesellschaftskapital oder über 20% oder mehr der Wahlrechte in der Gesellschafterversammlung (für quotierte Aktiengesellschaften reduziert sich die Vorgabe auf 10%) verfügt.

Auch bei Beteiligungen von weniger als 20% muss die Bank – auf jeden Fall bei Vorliegen der nachfolgend angeführten Indikatoren, aber auch von diesen Indikatoren abgesehen - von Fall zu Fall abschätzen, ob ein maßgeblicher Einfluss vorliegt:

- die Bank ist im Verwaltungsrat des beteiligten Unternehmens vertreten;
- die Bank nimmt an strategischen Entscheidungen des beteiligten Unternehmens Anteil. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank über entscheidende Wahlrechte in Bilanzfragen, der Ergebnisverwendung und der Verteilung der Reserven verfügt, ohne dass die Situation einer gemeinschaftlichen Kontrolle vorliegt;
- zwischen der Bank und dem beteiligten Unternehmen werden „Geschäfte mit relevanter Bedeutung“ mit verbundenen Subjekten – wie in den Aufsichtsanweisungen zu den Risikoaktivitäten und Interessenkonflikten definiert – abgewickelt;
- es findet ein Austausch von Personal auf Management-Ebene statt.

2.5 Nahe Familienangehörige (stretti familiari):

Dazu zählen:

- a) Verwandte bis zum 2. Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel) in direkter und indirekter Linie,
- b) die Ehepartner bzw. die Lebensgefährten (more-uxorio) sowie
- c) die Kinder der Ehepartner bzw. Lebensgefährten

der in Punkt 2.1 definierten nahestehenden Person.

2.6 Verbundene Subjekte (soggetti collegati):

Darunter versteht man die Zusammengehörigkeit der nahestehenden Unternehmen oder Personen ([Kapitel 2.1](#) - parti correlate) und den mit ihnen verknüpften Subjekten ([Kapitel 2.2](#) - soggetti connessi).

2.7 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten:

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktivitäten (attività di rischio), die Übertragung von Ressourcen, Diensten oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Auch Fusionen oder die Abspaltung von Unternehmensanteilen sind einzubeziehen.

Nicht zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen Entgelte, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Anreiz- und Vergütungssystemen entrichtet werden.



2.8 Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag (operazioni di importo esiguo):

Geschäftsfälle geringfügigen Betrages sind jene Geschäftsfälle, deren Gegenwert 250.000 Euro nicht überschreitet. (für Banken bis 500 Mio. Euro Eigenkapital).

2.9 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza):

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung sind jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert in Bezug zum letzten genehmigten und veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Bank größer als 5% ist.

Nachstehende Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank werden unabhängig vom Betrag als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung eingestuft:

- Geschäfte, die eine Wertberichtigung bzw. Verlustbuchung bewirken;
- Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, welche einen Verzicht auf einen Teil der Forderung zum Gegenstand haben;
- An- und Verkauf von Beteiligungen und Immobilien, sofern ein verbundenes Subjekt verwickelt ist.
- Freistellung eines Bürgen;
- Einstufung als gefährdete Position;
- Einstufung als notleidende Position durch den Verwaltungsrat.

2.10 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza):

Geschäftsfälle geringer Bedeutung sind jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert (kumulierter Betrag) in Bezug zum letzten genehmigten und veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Bank weniger als 5% ausmacht und der Betrag größer als 250.000,00 Euro ist.

2.11 Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie):

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden (d.h. mit Konditionen die in den Kompetenzbereich der Filialleiter und Berater fallen) abgewickelt werden, für jeden Kunden auf Grund der Größe und der Art des Geschäftsfalles zu denselben Bedingungen zugänglich und somit als typische ordentliche Banktätigkeit anzusehen sind.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Anwendung der verschiedenen Konditionen, wie sie aus dem Konditionenkatalog hervorgehen.

2.12 Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti):

Als unabhängige Verwalter gelten jene Mitglieder des Verwaltungsrates, welche in Bezug auf den jeweils gegebenen Geschäftsfall nicht als Gegenpartei oder verbundenes Subjekt einzustufen sind, bzw. kein Interesse am Geschäftsfall im Sinne des Art. 2391 ZGB haben.



Ein unabhängiger Verwalter darf im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmung keine geschäftsführenden Tätigkeiten wahrnehmen, d.h. er darf beispielsweise nicht im Vollzugsausschuss vertreten sein bzw. Befugnisse oder Beauftragungen wahrnehmen, welche – auch nur am Rande – mit der Geschäftsführung der Bank im Zusammenhang stehen.

Seine Aufgabe besteht darin, vorab jeden einzelnen Geschäftsfall mit einer nahestehenden Person bzw. Unternehmen und mit diesen verknüpften Subjekten zu prüfen und dem beschlussfassenden Organ ein begründetes Gutachten vorzulegen, welches das wirtschaftliche Interesse der Bank am Abschluss des Geschäftes, die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit darlegt. Der unabhängige Verwalter ist Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

2.13 Gesellschaftsorgane:

Zu den Gesellschaftsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates (ausgenommen Ersatzaufsichtsräte), der Direktor und der Vizedirektor.

3. Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten

Es wird vorausgeschickt, dass die Aufsicht lediglich jene Geschäftspositionen mit verbundenen Subjekten begrenzt, welche gemäß Aufsichtsweisungen zum Konzentrationsrisiko Risikoaktivitäten bilden.

Die Vorgaben sind am potentiell vorhandenen Risiko für das Auftreten von Interessenkonflikten ausgerichtet. Für Nicht-Finanzunternehmen sind grundsätzlich restriktivere Limits vorgesehen.

Im Sinne des Art. 30 des Statutes der Raiffeisenkasse bestimmt die Ordentliche Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einmal im Jahr den Maximalbetrag der Risikopositionen im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die gegenüber den Mitgliedern und Kunden übernommen werden können, und zwar unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzen zur Risikokonzentration.

Die Höhe der Risikopositionen dürfen gegenüber einzelnen Betriebsorganen, die Mitglied sind, 5 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten.

Es gelten die nachfolgenden Grenzwerte in Zusammenhang mit dem jeweils letzten genehmigten und veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Eigenkapital:

Mitglieder der Gesellschaftsorgane	<i>Wenn Betriebsorgan</i> <u>Mitglied:</u> - gegenüber Betriebsorganen: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5%
------------------------------------	---



	<ul style="list-style-type: none"> - gegenüber anderen nahestehenden Unternehmen und Personen sowie gegenüber verknüpften Subjekten: 5% <p><i>Wenn Betriebsorgan</i></p> <p><u>nicht Mitglied:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)
--	---

Des Weiteren wird in Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Limits auf folgende Artikel des Statutes der Raiffeisenkasse verwiesen:

<p>Art. 35, Abs.6 Statut³</p>	<p>Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen, mit Ausnahme auch des ihn betreffenden Arbeits- und Zusammenarbeitsvertrags, gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden weder auf die Vergütungen, die die Genossenschaft an den Unternehmensexponenten für die besetzte Position noch auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.</p>
<p>Art. 42, Abs. 5 und 6 Statut⁴</p>	<p>Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden.</p> <p>Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägerete innerhalb des zweiten Grades der</p>

³ Hier wird bereits der neue Artikel des Musterstatutes zitiert, welcher voraussichtlich in der Außerordentlichen Vollversammlung am 25.01.2021 beschlossen werden soll.

⁴ Hier wird bereits der neue Artikel des Musterstatutes zitiert, welcher voraussichtlich in der Außerordentlichen Vollversammlung am 25.01.2021 beschlossen werden soll.



	Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Bezug auf die von der Gesellschaft an den Unternehmensvertreter für die ausgeübte Position gezahlten Vergütung sowie auf die mit Körperschaften, einschließlich solcher in Form einer Gesellschaft, der Kategorie geschlossenen Verträge.
--	---

Sollte eine Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits erfolgen, muss die Bank innerhalb von 45 Tagen einen Rückführungsplan erstellen, welcher – nach Anhörung des Aufsichtsrats - vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung – zusammen mit den relevanten internen Protokollen – der Banca d'Italia zu übermitteln.

Alle aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Raiffeisenkasse laufend einzuhalten.

Die laufende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits wird von der Raiffeisenkasse mittels

- geeigneter Software,
- strukturierten Kontrollen der jeweils zuständigen operativen Bereiche,
- Kontrollen des Meldebereichs und
- mittels Kontrolltätigkeiten der Funktionen des internen Kontrollsystems (Risikomanagement & Compliance sowie Interne Revision)

gewährleistet.

4. Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte

Ein verbundenes Subjekt setzt sich aus dem nahestehenden Unternehmen oder der nahestehenden Person und den mit diesen verknüpften Subjekten zusammen.

Im Sinne der Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten ist vorgesehen, dass neben den nahen Familienangehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad (siehe [Kapitel 2.5](#) dieses Dokuments) auch die Verschwägerten bis zum zweiten Grad – obschon diese nicht den verknüpften Subjekten zuzuordnen sind und auch bei der Ermittlung der Risikoaktivitäten nicht berücksichtigt werden – im Datenbestand der Bank erfasst werden.

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle verfügbaren Informationen und Daten zurück. Grundlage der Identifizierung sind in erster Linie die Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, welche die Verpflichtung haben, sämtliche Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus werden bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei Abwicklung von Geschäftsfällen fortlaufend die notwendigen Informationen eingeholt, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit erfassen zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv am Informationsfluss mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte vollständig erkannt und erfasst werden können. Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine eigene Aufstellung, welche dem Verwaltungsrat zumindest einmal jährlich zur Kenntnis gebracht wird.



Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o.a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Die Raiffeisenkasse informiert außerdem auch über ihre Webseite, dass jeder Kunde angehalten ist, alle Informationen in Bezug auf seine Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass ein Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen im Sinne des Artikel 137 BWG nach sich ziehen kann.

Die Abläufe der Raiffeisenkasse sind so strukturiert, dass bei der Eröffnung von neuen Geschäftsbeziehungen, sowie im Zuge der Abwicklung von Rechtsgeschäften, die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblickt werden kann und die Einhaltung aller – aufsichtsrechtlichen und internen – Vorgaben und Standards zu den verbundenen Subjekten gewährleistet ist.

5. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind - Ausnahmen

Die Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten richtet sich nach der Bedeutung des jeweiligen Geschäftsfalls.

Dabei werden folgende Geschäftsfälle unterschieden:

Betrag des Rechtsgeschäftes		
< € 250.000	größer € 250.000 - 5% AE	größer 5% AE
Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung		Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag	Gewöhnliche Geschäftsfälle	

Dem Reglement unterworfen sind alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten, mit Ausnahme von:

- Geschäftsfällen, welche mit geringfügigem Betrag eingestuft werden können (Wert < € 250.000),
- Geschäftsfälle die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie genehmigten Entgelte beinhalten und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, welche die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die genaue Definition der jeweiligen Geschäftsfälle finden sich im [Kapitel 2](#) des vorliegenden Reglements wieder.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wird bestimmt, dass in unserer Raiffeisenkassen für Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag keine



Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

5.1 Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag:

Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag sind jene Geschäftsfälle, deren Gegenwert 250.000 Euro nicht überschreiten

5.2 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung:

Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung sind definiert als jene Geschäftsfälle,

- deren Gegenwert 250.000 Euro übersteigt;
- welche nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen sind;
- deren (kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (bzw. den Aktiven der Bank, siehe vorhergehendes Kapitel) weniger als 5% ausmacht.

5.3 Geschäftsfälle relevanter Bedeutung („di maggiore rilevanza“)

Geschäftsfälle relevanter Bedeutung sind jene Geschäftsfälle, deren (im Jahresverlauf kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Bank (bzw. den Aktiven der Bank, siehe vorhergehendes Kapitel) 5% und mehr ausmacht.

Auch als Geschäftsfälle relevanter Bedeutung berücksichtigt werden Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank (z.B. Wertberichtigung einer Kreditposition, Einstufung als Notleidende Position, gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichsverfahren).

5.4 Arten von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten:

Folgende Arten von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten sind von der Raiffeisenkasse als relevant für das Auftreten möglicher Interessenkonflikte identifiziert und sind somit den in den nachfolgenden Kapiteln definierten Abwicklungsstandards unterworfen:

Kategorie des Geschäftsfalles	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Kredite, Garantien, Verlängerung fix fälliger Kredite, Gewährung von Sonderrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln; - Beteiligungen; - sonstige Geschäfte, welche Risikoaktivitäten unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können.
Passive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Konditionsvereinbarungen betreffend Sparerkonten und Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen
Sonstige Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Arbeiten/Liefer- und Dienstleistungsaufträgen; - An- und Verkäufe von Mobilien und Immobilien; - Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabsplaltungen. -
Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank	<ul style="list-style-type: none"> - Freistellung eines Bürgen; - Einstufung als gefährdete Position; - Einstufung als notleidende Position durch den Verwaltungsrat; - Geschäfte, die eine Wertberichtigung bzw. Verlustbuchung bewirken;



	- Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, welche einen Verzicht auf einen Teil der Forderung zum Gegenstand haben
--	--

6. Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter und einen Ersatz definiert.

Dieser Person wird die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe übertragen, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten vorzulegen.

Der unabhängige Verwalter nimmt die von den Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten definierten und in der vorliegenden Regelung weiter konkretisierten Aufgaben wahr:

- Formulierung von analytischen und begründeten Gutachten zum gesamten Rahmenwerk zu den verbundenen Subjekten. Dies gilt auch bei Anpassungen des Rahmenwerks im Zeitverlauf; das Gutachten ist für den Verwaltungsrat bindend.
- Prüfung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten in der Vorbeschlussphase; Identifizierung von eventuellen Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten und Erstellung von begründeten Gutachten an das beschlussfassende Organ;
- verstärkte und zeitnahe Prüfungstätigkeit der Geschäftsfälle.

Die Ersatzverwalter werden dann aktiv, wenn der ernannte unabhängige Verwalter verhindert ist oder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit für ein Rechtsgeschäft nicht erfüllen sollte. Ein unabhängiger Ersatzverwalter kann nur dann tätig werden, wenn er selbst alle Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt.

Der unabhängige Verwalter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen beim Direktor oder direkt bei den jeweils zuständigen Geschäftsbereichsleitern der Raiffeisenkasse anfordern. Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet, kann er zur Beurteilung eines Geschäftsfalles – auf Kosten der Raiffeisenkasse - einen unabhängigen Experten seiner Wahl zu Rate ziehen.

7. Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

7.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung:

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Aufgabe der beauftragten Funktion ist es des Weiteren zu überprüfen, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Sinne des [Kapitels 4](#) des Reglements vorliegen. Für eine eventuelle weitere notwendige Klärung der Sachlage kann der unabhängige Verwalter beratend hinzugezogen werden.



Auf jeden Fall muss die beauftragte Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten durchzuführenden Prüfung durch die beauftragte Funktion ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorliegen, so muss diese dem unabhängigen Verwalter eine fundierte Stellungnahme mit sämtlichen Unterlagen übermitteln. Aus der Stellungnahme muss mindestens die erkannte Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen und, wenn möglich, auch ein Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, die bisher vorgenommenen Bewertungsprozesse und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die daraus hervorgehenden Risikofaktoren für die Bank, hervorgehen.

Die Stellungnahme der beauftragten Funktion und die ob genannten Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter rechtzeitig vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um diesem ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und Abfassung seines aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter prüft anhand der ihm übermittelten Informationen die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen, die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank, sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte. In seinem Gutachten hat er dabei insbesondere der Frage nachzugehen, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Sollten die vorhandenen Informationen für ein fundiertes Gutachten nicht ausreichen, so kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und/oder sich von einem oder mehreren externen unabhängigen Experten seiner Wahl beraten lassen. Nach Abschluss seiner Überprüfung übermittelt der unabhängige Verwalter sein Gutachten an das beschlussfassende Organ.

Möchte der Verwaltungsrat einen Geschäftsfall befürworten, welcher vom unabhängigen Verwalter negativ oder mit Vorbehalt bewertet worden ist, so muss dieser eine nachvollziehbare analytische Begründung für diese Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Argumente des unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ (im Sinne der Kompetenzen und Befugnisse die Direktion oder der Vollzugausschuss) ist verpflichtet, periodisch, u. zw. zumindest trimestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle mit Ausnahme von Geschäftsfällen mit geringfügigem Betrag und den gewöhnlichen Geschäftsfällen und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die vom unabhängigen Verwalter mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.



7.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung:

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung, welche nur vom Verwaltungsrat genehmigt werden dürfen, gilt es über die unter Punkt 7.1 angeführten Regeln hinaus nachfolgendes zu beachten:

- der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein, indem er einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhält und die Möglichkeit, eventuelle Feststellungen anzubringen, die im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess als nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss rechtzeitig vor der festgesetzten Verwaltungsratssitzung stattzufinden und muss auch:
 - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - den bisher verfolgten Bewertungsprozessenthalten;
- sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt dieser dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.
- alle **durchgeführten** Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht

7.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen:

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Verfahren auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

7.4 Grundsatzbeschlüsse:

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind und im Voraus genau festgelegte Vorgehensweisen für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformulieren. Außerdem müssen diese das Maximalausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Maximalausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine maximale Dauer von einem Jahr.



Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 7.1 und 7.2 vom unabhängigen Verwalter bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Maximalausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

7.5 Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters:

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles, sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

7.6 Berichterstattung an Betriebsorgane:

Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, und zwar semestral, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristiken. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles. Die semestrale Berichterstattung betrifft auf jeden Fall:

- a) Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung, die trotz negativem Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter vom beschlussfassenden Organ genehmigt wurden;
- b) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung;
- c) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden.

Alle **durchgeführten** Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Inhalt der Berichterstattung	Periodizität	Ersteller	Empfänger
Detaillierte Aufstellung der verbundenen Subjekte	jährlich	Beauftragte Funktion der Kreditabteilung	Verwaltungsrat



Berichterstattung über die mit verbundenen Subjekten durchgeführten Geschäftsfälle, die die Erstellung eines Gutachtens des unabhängigen Verwalters notwendig machten.	semestral	Direktion	Verwaltungs- und Aufsichtsrat
Übersicht in zusammengefasster Form, der mit verbundenen Subjekten durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen kein Gutachten des unabhängigen Verwalters erforderlich waren (gewöhnliche Geschäftsfälle und Geschäftsfälle mit geringfügigem Betrag)	semestral	Beauftragte Funktion der Kreditabteilung	Verwaltungs- und Aufsichtsrat, unabhängiger Verwalter, Direktion
<u>Durchgeführte</u> Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten von relevanter Bedeutung, bei denen der unabhängige Verwalter und/oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Einschränkung abgegeben hat.	jährlich	Direktion bzw. Verwaltungsrat	Ordentliche Vollversammlung

Außerdem wird die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten und dessen Risiken in einem eigenen Abschnitt des trimestralen Risikoberichtes behandelt.

7.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss:

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 7.1 und 7.2 abgewickelt.

8. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten *a priori* zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen auf seine Konformität überprüft und wenn notwendig überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zwecks Prüfung überlassen und nach seinem anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen



Geschäftspartnern, sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen,

- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditfähigkeit und die Kreditfähigkeit mit beteiligten Unternehmen,
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien, sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen,
- mit beiden vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten, als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen *ex ante* bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Verfahren und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- die Risikomanagerin, die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet,
- die Compliance-Stelle das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Verfahren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen,



- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, stellt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten fest, zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Direktion auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so berichtet es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützen und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen, sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

9. Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein direkter oder potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne verfügt unsere Raiffeisenkasse, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Alle Mitarbeiter sind gemäß Ethik - und Verhaltenskodex der Raiffeisenkasse angehalten, eventuell bestehende Interessenkonflikte ihren Vorgesetzten aufzuzeigen.

10. Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Sinne einer umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement zu erstellen, welches sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen und Personen minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit unserer Raiffeisenkasse bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist. Damit soll weder den Einlegern noch den Mitgliedern ein Schaden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, welche die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.